

Verein für Geschichte Schlesiens

Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen „Verein für Geschichte Schlesiens e.V.“ Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Würzburg.
- § 2 Der Verein für Geschichte Schlesiens e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins für Geschichte Schlesiens e.V. ist die Förderung der auf Schlesien bezogenen Wissenschaft.
- § 3 Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch: Veröffentlichung von Quellen und wissenschaftlichen Arbeiten zur Landesgeschichte, Tagungen wissenschaftlicher Art, Sammlung, Aufbewahrung, Auswertung und Erforschung schlesischer Geschichtsquellen und anderer einschlägiger Denkmäler.
- § 4 Eine Förderung seiner Zwecke erstrebt der Verein auch durch die Verbindung mit der Historischen Kommission für Schlesien und anderen Vereinen gleicher Richtung; dies geschieht in erster Reihe durch den gegenseitigen Austausch von Vereinsschriften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mitglieder können alle volljährigen, verfassungsfähigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen sowie auch juristische Personen werden.
- § 6 Die Mitglieder werden durch den Vorstand des Vereins auf einfache Anmeldung hin aufgenommen. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung.
- § 7 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern vorschlagen. Zu korrespondierenden Mitgliedern können Personen ernannt werden, von denen erwartet wird, dass sie die Zwecke des Vereins zu fördern befähigt und geneigt sind. Zu Ehrenmitgliedern sind vorzugsweise solche Personen zu ernennen, die sich wesentliche Verdienste um den Verein oder um die geschichtliche Forschung Schlesiens erworben haben. Korrespondierende und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, nehmen aber an den Rechten der ordentlichen Vereinsmitglieder teil.
- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod,
 - b) durch freiwilliges ausscheiden auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand, die bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres eingegangen sein muß,

c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß wird vom Vorstand nach Beratung durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise gegen die Belange des Vereins verstößt oder mehr als zwei Jahre mit dem beschlossenen Beitrag im Rückstand geblieben ist. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- § 9 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- § 10 Der Jahresbetrag ist bis zum 1. April eines jeden Jahres an den Schatzmeister des Vereins zu zahlen; andernfalls kann er durch Postauftrag, Nachnahme oder Abholung erhoben werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- § 11 Jedes neu eintretende Mitglied hat den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen, auch wenn der Zeitpunkt der Einzahlung schon verflissen ist.
- § 12 Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen
- a) durch den Vorstand,
 - b) durch die Mitgliederversammlung.
- § 13 Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt durch Zuruf oder auf Verlangen durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das Los. Erster und Zweiter Vorsitzender vertreten den Verein selbständig nach außen. Im Inneren Verhältnis tritt bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden der Zweite Vorsitzende in dessen Funktion. Der Fall der Verhinderung ist nicht nachzuweisen. Der gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl auch über seine Wahlperiode von drei Jahren im Amt.
- § 14 Über die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- § 15 Der Schatzmeister - in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied - empfängt alle eingehenden Gelder und leistet über sie Quittung, bestreitet auf Anweisung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden alle von diesem angeordnete Ausgaben, führt über Einnahme, Ausgabe, Verwaltung des Vereinsvermögens insgesamt Rechnung, legt die von zwei Rechnungsprüfern geprüfte Rechnung der Mitgliederversammlung vor und wird von ihr entlastet.
- § 16 Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter unentgeltlich. Barauslagen erhalten sie ersetzt.

- § 17 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- § 18 Im ersten Halbjahr jedes dritten Jahres findet in der Regel eine Mitgliederversammlung statt, in welcher der Vorstand Bericht über die Tätigkeit und den Zustand des Vereins erstattet sowie die Rechnungslegung erfolgt. In dieser Mitgliederversammlung ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen und die Neuwahl vorzunehmen.
- § 19 Mitgliederversammlungen werden ferner berufen, wenn
- a) der Vorstand sie für erforderlich hält,
 - b) ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
- § 20 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin; im Falle des § 19 b) ist die Versammlung binnen 6 Wochen nach der Antragsstellung zu berufen. Anträge von Mitgliedern, die nicht mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand angemeldet worden sind, braucht dieser nicht zur Beratung zu stellen, es sei denn, dass sie sich auf die vorgelegten Jahresrechnungen beziehen.
- § 21 Die Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden. Zu Änderungen des Vereinszweckes jedoch ist ein Beschluss von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- § 22 Eine Auflösung des Vereins ist nur nach einer eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich, bei der wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen; sie bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann - ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen - beschlußfähig ist und ebenfalls mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kulturwerk Schlesien, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2, 3 und 4 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.